



Politische Gemeinde Widnau

Hausordnung der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen

(Fassung vom 19.01.2017 / 11.8.2020)

Die Gemeinde Widnau erlässt, mit dem Ziel, den Aufenthalt von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, vorläufig aufgenommenen Ausländern und Flüchtlingen, während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen und Liegenschaften zu regeln, folgende verbindliche Hausordnung.



2. Verwaltung und Zuständigkeit

Die politische Gemeinde Widnau führt und betreibt die Wohnanlage Nefenfeld sowie die zugemieteten Wohnungen.

Die politische Gemeinde Widnau regelt in Zusammenarbeit mit der TISG/KOMI die Aufnahme von Asylsuchenden resp. aller Personen, welche im Rahmen des Aufnahmekontingentes der Gemeinde Widnau zugeteilt werden.

Die politische Gemeinde Widnau ist für die Unterbringung, Betreuung und Verwaltung der zugeteilten Personen zuständig. Dazu gehört u.a.:

- Sicherstellen der Grundversorgung für alle Bewohner/innen
- Sicherstellen der medizinischen Grundversorgung und Notfallinterventionen für alle Bewohner/innen
- Sicherstellen eines geordneten Alltagsbetriebes unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse von besonders schützenswerten Personen z.B. Kinder, Jugendliche, Frauen (Frauen spezifische Asylgründe), Familien sowie alte oder kranke Personen
- Gewährleisten der Sicherheit innerhalb der Wohnanlage und den zugemieteten Wohnungen
- Information aller Bewohner/innen bezüglich Betrieb, Hausordnung, Beschäftigungsangebote, Gesundheit und Prävention, Schule und Arbeit, soziale Integration sowie deren Rechte und Pflichten
- Gewährleisten des Zuganges zu den regulären Rechtsansprüchen für alle Bewohner/innen während des Asylverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde Widnau hat für alle Bewohner/innen eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Bei Schadenfällen sind die Bewohner/innen verpflichtet, sich unverzüglich bei den Mitarbeiter/innen im Büro Nefenfeld zu melden.

Diese Hausordnung ist in folgenden Sprachen erhältlich:
Deutsch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Farsi

3. Hausordnung für die Wohnanlage Nefenfeld und zugemieteten Wohnungen

Öffnungszeiten, Ruhezeiten, Ansprechpersonen

Das Büro und die Mitarbeiter/innen sind von Montag – Freitag, von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, erreichbar. Während der übrigen Zeiten sowie an den Wochenenden und an Feiertagen bleibt das Büro geschlossen. Die Erreichbarkeit in dringenden Fällen ist an den Informationsbrettern ersichtlich. Es gelten auch die Notfall-Informationen. Besondere Ruhezeiten gelten täglich von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Mittagszeit) sowie von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhezeit). Lärm durch Musik, laute Gespräche (auch Telefongespräche), Sport und Spiele, etc. ist während der Ruhezeiten zu vermeiden. Es ist auf die verschiedenen religiösen Feiertage Rücksicht zu nehmen. Andere Bewohner/innen und Nachbarn im und ausserhalb des Areals dürfen nicht



gestört werden. Das detaillierte Merkblatt 1 „Öffnungszeiten im Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Unterbringung

Eintritt in die Wohnanlage Nefenfeld oder eine zugemieteten Wohnung:

Beim Eintritt einer Person wird diese von einem Mitarbeiter/in persönlich empfangen und erhält die notwendigen Erstinformationen bezüglich Wohnen und Leben innerhalb der Wohnanlage oder der zugemieteten Wohnungen. Es werden auch mögliche gesundheitliche oder andere Probleme angesprochen, die finanzielle Unterstützung ausbezahlt, die Hausordnung erklärt und in schriftlicher Form abgegeben sowie der Wohnbereich oder die Wohnung zugeteilt. Es wird ein zweiter Termin innerhalb der nächsten 4 Tage vereinbart, um das Einleben zu vereinfachen und das weitere Vorgehen absprechen zu können. Das detaillierte Merkblatt 2 „Wohnen und Leben im Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Umgang mit Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen

Alle Personen, Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen pflegen einen gegenseitigen respektvollen und unvoreingenommenen Umgang miteinander. Es werden keinerlei Vorurteile gegenüber bestimmten kulturellen Gruppen, Ethnien, Nationalitäten oder Religionen geäußert. Wir pflegen mit allen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen eine freundliche und faire Kommunikation und begegnen einander auf Augenhöhe. Das detaillierte Merkblatt 3 „Umgang mit Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen, Religions- und Meinungsfreiheit und Gleichberechtigung“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Religions- und Meinungsfreiheit / Gleichberechtigung

Von allen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen wird das Recht der Religions- und Meinungsfreiheit sowie die Gleichberechtigung aller Personen, Ethnien und Nationalitäten respektiert und geachtet. Das detaillierte Merkblatt 3 „Umgang mit Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen, Religions- und Meinungsfreiheit und Gleichberechtigung“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Informationsanlässe / House-Meetings

Es finden regelmässige House-Meetings und Informationsanlässe statt. Ob eine Teilnahme obligatorisch oder freiwillig ist, ersehen die Bewohner/innen aus dem Schreiben / Einladung, welche jeweils frühzeitig öffentlich am Informationsbrett ausgehängt wird. Persönliche schriftliche Einladungen zu Gesprächen oder Informationsveranstaltungen sind verbindlich und obligatorisch. Bei Nicht-Einhalten der obligatorischen Termine können die Mitarbeiter/innen Sanktionen einleiten. Das detaillierte Merkblatt 4 „Sanktionen“ ist integrierter Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen auf.



Medizinische Versorgung

Sämtliche Bewohner/innen haben Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Damit eine adäquate medizinische Versorgung gewährleistet werden kann, findet anlässlich des Eintritts ein ausführliches persönliches Gespräch zwischen den Bewohner/innen und den Mitarbeiter/innen statt. Dies dient dazu, die notwendigen Schriftlichkeiten zu erstellen, das weitere Vorgehen zu klären und die entsprechenden Schritte einzuleiten. Das detaillierte Merkblatt 5 „Medizinische Grundversorgung und Medizinische Notfälle“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen und Liegenschaften auf.

Allgemeine Räume

Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Allgemeine Küche (Ziegelbau)

Die Küche darf von 05.30 Uhr bis 22.00 Uhr benützt werden. Die Küche und die Küchengeräte sind gemäss den Instruktionen zu benutzen und immer sauber zu halten. Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Toiletten und Duschen

Die Toiletten Duschen dürfen nur von den dazu vorgesehenen Personen (Kennzeichnung für Männer oder Frauen) benützt werden. Die Benützung der Duschen ist von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Duschen und Toiletten sind immer sauber zu halten. Persönliche Gegenstände gehören nach Gebrauch in die persönlichen Wohnräume. Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Waschküche

Die Waschküche ist von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten ist es untersagt, Waschmaschinen und Tumblers zu benützen.

Wenn immer möglich, ist die Wäsche draussen aufzuhängen und zu trocknen (speziell vorhandener Wäscheplatz). Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Aufenthaltsraum

Der Aufenthaltsraum ist für alle Bewohner/innen innerhalb der Wohnanlage zugänglich und kann jederzeit benutzt werden; die Ruhezeiten sind zu einzuhalten und Gespräche, Musik etc. auf Zimmerlautstärke anzupassen. Der Aufenthaltsraum ist immer sauber zu halten und persönliche Gegenstände gehören nach Gebrauch oder Verlassen des Aufenthaltsraumes in die persönlichen Wohnräume. Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher



Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Abfallstation / Gym-Fitness

Die Öffnungszeiten der internen Betriebe entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Informationsbrettern und bei den Betrieben selber. Den Aufforderungen der verantwortlichen Betreiber ist strikte Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten oder Fragen sind die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld zu kontaktieren. Zuwiderhandlungen können mit Sanktionen geahndet werden. Das detaillierte Merkblatt 7 „Interne Betriebe“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Lernstudio

Die Öffnungszeiten des Lernstudios entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Informationsbrettern und beim Lernstudio. Den Anweisungen der Lernstudio-Betreuer ist strikt Folge zu leisten. Das detaillierte Merkblatt 8 „Betrieb Lernstudio“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Korridore und Treppenhäuser

Korridore und Treppenhäuser sind sauber zu halten und es dürfen keine Gegenstände deponiert werden. Während den Ruhezeiten (12.00 bis 13.30 Uhr und 22.00 bis 07.00 Uhr) ist der Aufenthalt in Korridoren und Treppenhäusern zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die anderen Bewohner/innen zu nehmen und kein Lärm zu verursachen. Das detaillierte Merkblatt 6 „Verhalten in allgemeinen Räumen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Umgebung / Garten

Die Umgebung und der Garten gehören zu der Wohnanlage Nefenfeld und sind stets sauber zu halten. Bei den Mietwohnungen sind zusätzlich die vor Ort geltenden Verhaltensregeln zu befolgen. Für Abfall sind die bereitstehenden Abfalleimer zu benutzen. Zigaretten sind ausschliesslich in die davor vorgesehenen Gefässe zu entsorgen. Persönliche Gegenstände gehören nach Gebrauch in die persönlichen Wohnräume. Die Spiel- und Sportgeräte sind mit Sorgfalt und altersgerecht zu benutzen. Spielsachen sind nach Gebrauch wieder ordentlich zu versorgen. Kinder dürfen nur an geeigneten Orten spielen und stehen unter der Aufsichtspflicht der Eltern. Die Benützung des Sportplatzes sowie des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Die politische Gemeinde Widnau als Betreiberin der Wohnanlage Nefenfeld schliesst jegliche Haftung aus. Das detaillierte Merkblatt 9 „Nutzungsregeln für Areal und Garten“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Spiel- und Sportplatz

Der Spiel- und Sportplatz ist ordnungsgemäss zu benutzen sauber zu verlassen. Es ist Rücksicht auf schwächere Teilnehmer und die Nachbarschaft zu nehmen. Die regulären Benützungszeiten sind von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Benützung des Spiel- und Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und



Haftung. Die politische Gemeinde Widnau als Betreiberin der Wohnanlage Nefenfeld schliesst jegliche Haftung aus. Das detaillierte Merkblatt 9 „Nutzungsregeln für Areal und Garten“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf. Die Benutzungsregeln für das Areal und Garten sind auch für Besucher verbindlich und sind auf dem Areal einzusehen.

Sauberkeit und Ordnung

Die Bewohner/innen sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Wohnraum eigenständig sauber und in Ordnung zu halten. Die Zimmer müssen mehrmals täglich gelüftet werden. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungs- und Leihgegenstände sind mit Sorgfalt zu benutzen und dürfen nicht zerstört oder weggegeben werden. Für mutmasslich zerstörte oder abtransportierte Gegenstände oder Gebäudeteile ist der Verursacher verantwortlich und es können die Instandsetzungskosten in Abzug gebracht werden. Es ist verboten Reparaturen eigenständig vorzunehmen. Bei defekten Gegenständen und Mobiliar sind die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld zu informieren. Zusätzliches Mobiliar darf nur angeschafft werden, wenn dies vorgängig mit den Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld vereinbart wurde. Die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld sind befugt, notwendige Instruktionen zu erteilen und gegebenenfalls Sanktionen zu sprechen. Montagen und Installationen aller Art (z.B. Fahnen, Parabolspiegel, Beschriftungen) sind im und auf dem gesamten Areal der Wohnanlage Nefenfeld sowie der dazugehörenden Mietwohnungen verboten. Ausnahme sind im Voraus durch die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld schriftlich zu genehmigen. Für die Reinigung der allgemeinen Flächen und Räume wird ein Ämtli eingerichtet. Personen, welche diese Arbeiten verlässlich verrichten, erhalten ein Entgelt. Weitere Infos zu Ämtli und Beschäftigungen erhalten die Bewohner/innen anlässlich des Eintrittsgesprächs und bei den Mitarbeitenden sowie aus dem Merkblatt 7 „Interne Betriebe“, welches integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und ist und öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen aufliegt.

Abfallstation

Der gesamte Abfall der Wohnanlage wird in der eigens dafür betriebenen Abfall-Recyclingstation getrennt. Die Bewohner/innen aus zugemieteten Wohnungen werden vor Ort sachgerecht durch die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld informiert und geschult und angehalten eine korrekte Abfallbewirtschaftung vorzunehmen. Bewohner/innen, welche Interesse an diesem Ämtli haben, erhalten weitere Informationen von den Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld. Wie und wo die Abfälle zu deponieren sind, wird den Bewohner/innen anlässlich des Eintrittes von den Mitarbeiter/innen gezeigt. Das detaillierte Merkblatt 7 „Interne Betriebe“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Beschäftigung / Ämtli

Wie die Beschäftigung der internen Betriebe (innerhalb der Wohnanlage Nefenfeld) und ausserhalb der Wohnanlage Nefenfeld durchgeführt wird, wer Zugang zu den verschiedenen Angeboten der Beschäftigungsprogramme hat und welche Konsequenzen und Möglichkeiten daraus erwachsen, ist aus dem Merkblatt 6 „Interne Betriebe“ und in einem persönlichen Gespräch mit den Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld zu erfahren. Das detaillierte Merkblatt 7 „Interne Betriebe“ ist integrierter und



verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Abzüge für bevorschusste Leistungen

Als Betreiberin der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen ist die politische Gemeinde Widnau berechtigt, bevorschusste Leistungen für Aufwendungen, welche von den Bewohner/innen eigenverantwortlich beglichen werden müssen (nach Reglementen der SKOS, KOS, KOMI und den internen Richtlinien für Sozialhilfe der Gemeinde Widnau) einen entsprechenden finanziellen Abzug bei der Auszahlung der Unterstützungsleistungen vorzunehmen. Eine detaillierte Übersicht über welche Leistungen und Abzüge es sich handelt, ist aus dem detaillierten Merkblatt 10 „Abzüge und Leistungen“ ersichtlich. Das detaillierte Merkblatt 10 „Abzüge und Leistungen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Sicherheit und Brandschutz

Alle Bewohner/innen werden von den Mitarbeitenden bezüglich Brandschutz, Verhalten in Notfällen und Prävention persönlich und schriftlich informiert und halten sich an die Anweisungen. Es finden regelmässig praktische Schulungen und Sicherheitsübungen statt. Das detaillierte Merkblatt 11 „Sicherheit und Brandschutz“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Beim Eintritt einer neuzuziehenden Person werden die Brandschutzmassnahmen ausführlich erklärt und gezeigt das Merkblatt 10 „Sicherheit und Brandschutz“ ausgehändigt. Den Empfang des Informationsblattes bestätigen die Bewohner/innen mit ihrer Unterschrift.

Internet

Die politische Gemeinde Widnau stellt die Infrastruktur zur Benützung des Internets für die Bewohner/innen innerhalb der Wohnanlage Nefenfeld sowie den zugemieteten Wohnungen mittels W-Lan sowie im Lernstudio bereit. Das Fotografieren und Filmen sowie Verbreiten von Ton und Bild Aufnahmen ist in allen Gebäuden und dem gesamten Areal strikte verboten. Es ist allen Bewohner/innen ausdrücklich untersagt, Websites oä mit pornografischen, sexistischen, diskriminierenden, rassistischen, radikalierenden oder rechtlich verbotenen Inhalten in jeglicher Art zu konsumieren, zu verwenden oder weiter zu verbreiten. Es sind jederzeit die Persönlichkeitsrechte aller Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen und Besucher zu wahren. Es gelten die Sanktionen gemäss Merkblatt 4 „Sanktionen“. Verstösse können auch strafrechtlich geahndet und der Polizei gemeldet werden.

Rauchen

Aus Sicherheitsgründen ist das Rauchen in sämtlichen Gebäuden der Wohnanlage Nefenfeld und den dazugehörenden Mietwohnungen strikte verboten. Für Raucher sind eindeutig gekennzeichnete Raucherzonen vorhanden. Es gelten die Sanktionen gemäss detailliertem Merkblatt 4 „Sanktionen“, welches integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung ist und öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen aufliegt.



Alkohol und Drogen

Aufbewahrung, Besitz, Handel und Konsum von alkoholischen Getränken sowie Drogen ist in sämtlichen Gebäuden sowie auf dem Areal der Wohnanlage Nefenfeld und den dazugehörigen Mietwohnungen strikte verboten. Konsum und Besitz von Drogen (Definition gemäss schweizerischer Gesetzgebung) sind gesetzwidrig und werden ausnahmslos strafrechtlich geahndet. Verstösse werden sofort der Polizei gemeldet. Es gelten die Sanktionen gemäss detailliertem Merkblatt 4 „Sanktionen“, welches integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung ist und öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen aufliegt.

Waffen

Waffen aller Art sind in sämtlichen Gebäuden und Räumlichkeiten der Wohnanlage Nefenfeld und den zugehörigen Mietwohnungen sowie auf den dazugehörigen Arealen und Gärten strikte verboten. Verstösse werden sofort der Polizei gemeldet. Es gelten die Sanktionen gemäss detailliertem Merkblatt 4 „Sanktionen“, welches integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung ist und öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen aufliegt. Meldung an das Migrationsamt und das SEM bleibt vorbehalten.

Gewalt und Drohungen

Gewalt, Tötlichkeiten und Drohungen werden in keiner Art und Weise innerhalb und ausserhalb der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen toleriert und akzeptiert. Jeder Vorfall wird unverzüglich der Polizei gemeldet und die strafrechtlichen Schritte eingeleitet. Die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld sind verpflichtet, sämtliche Verstösse unverzüglich der Gemeindepräsidentin zu melden. Ein schriftlicher Bericht wird abgefasst und im Klientendossier gespeichert. Meldung an das Migrationsamt und das SEM bleibt vorbehalten. Es gelten die Sanktionen gemäss detailliertem Merkblatt 4 „Sanktionen“, welches integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung ist und öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen aufliegt.

Besucher/innen

Besucher/innen sind in der Wohnanlage Nefenfeld und den zugehörigen Mietwohnungen willkommen. Es gelten die definierten Besuchszeiten von 08.00 – 22.00 Uhr. Ausnahmen müssen vorgängig mit den Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld schriftlich vereinbart werden. Bei Bedarf bitten wir die Besucher/innen sich auszuweisen. Besucher/innen sind verpflichtet die Hausregeln einzuhalten. Besucher/innen werden weggewiesen, wenn sie die Privatsphäre der Bewohner/innen nicht respektieren, sich gegen die Hausregeln verhalten, den Alltagsbetrieb stören oder negativ beeinflussen, gegen Sitte und Gebräuche verstossen oder strafbare Handlungen begehen oder dazu anstiften. Verstösse können mit adäquaten Sanktionen inkl. Hausverbot führen. Es wird in jedem Fall die Gemeindepräsidentin sowie bei Bedarf auch die Polizei informiert und wenn notwendig hinzu gezogen.



Sanktionen:

Die schweizerische Rechtsordnung ist zu beachten, Verstösse gegen sie werden umgehend und ausnahmslos der Polizei gemeldet.

Für alle Bewohner/innen gelten die Rechte und Pflichten sowie die Hausordnung inkl. der integrierten, verbindlichen Merkblätter. Die Mitarbeiter/innen des Büro Nefenfeld setzen die Hausregeln konsequent um. Verstösse gegen die Hausordnung und Regeln werden sanktioniert und können von finanziellen Sanktionen bis hin zu Hausverboten führen. Das detaillierte Merkblatt 4 „Sanktionen“ ist integrierter und verbindlicher Bestandteil dieser Hausordnung und liegt öffentlich in der Wohnanlage Nefenfeld und den Mietwohnungen auf.

Schadenfälle und Haftung

Die politische Gemeinde Widnau als Betreiberin der Wohnanlage Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen schliesst sämtliche Haftung, Ansprüche und Verantwortlichkeiten bei Schadenfällen, wie z. B. Diebstahl, Entwendung oä der persönlichen Güter der Bewohner/innen sowie der Besucher/innen aus. Die Betreiberin schliesst eine Privathaftpflichtversicherung für alle Bewohner/innen ab.

Beschwerde

Uneinigkeiten unter den Bewohner/innen und den Mitarbeiter/innen sollen in erster Priorität durch eine persönliche Aussprache bereinigt werden. Bleibt die Unterredung erfolglos, können die Bewohner/innen eine schriftliche Beschwerde, abgefasst in deutscher Sprache, an folgende Adresse einzureichen:

Gemeindepräsidentin
der Gemeinde Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

Integrierte verbindliche Merkblätter

- Merkblatt 1: Öffnungszeiten, Ansprechpersonen, Ruhezeiten
- Merkblatt 2: Wohnen und Leben im Nefenfeld und den zugemieteten Wohnungen / Unterbringung
- Merkblatt 3: Umgang mit Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen
Religions- und Meinungsfreiheit / Gleichberechtigung
- Merkblatt 4: Sanktionen
- Merkblatt 5: Medizinische Grundversorgung und medizinische Notfälle
- Merkblatt 6: Verhalten in allgemeinen Räumen
- Merkblatt 7: Interne Betriebe (Abfallstation, Gym-Fitness)
- Merkblatt 8: Lernstudio
- Merkblatt 9: Nutzungsregeln für Garten und Areal
- Merkblatt 10: Abzüge und Leistungen
- Merkblatt 11: Sicherheit und Brandschutz



Für die Bewohner/innen der externen Mietwohnungen und Liegenschaften gelten zusätzlich die vor Ort vorhandenen und verbindlichen Haus- und Benutzungsregeln.

Gültigkeit

Diese vorliegende Hausordnung inklusive aller erwähnten Merkblätter tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Hausordnungen und ist für alle Personen verbindlich. Sie wird an alle Bewohner/innen persönlich ausgehändigt und ist zusätzlich für alle sichtbar in der Wohnanlage Nefenfeld ausgehängt.

Widnau, 1. April 2017 / 11. August 2020

GEMEINDERAT WIDNAU
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeinderatsschreiber: